

Absender:

Zurück an:

**Zweckverband Wasser/Abwasser
Bornaer Land
Blumrodapark 6
04552 Borna**

**Erklärung des Grundstückseigentümers
gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 3 a SächsKAG i.V.m. § 90 Abs. 1 und 2 AO
zur Erfassung der Einheiten für die Ermittlung der Grundgebühr**

Grundstückseigentümer: **Kundennummer:**
Name, Vorname

Abnahmestelle:
PLZ, Ort, Straße, Hausnummer

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass in unserem Objekt

..... **(Anzahl) Wohneinheit/en**

..... **(Anzahl) Nichtwohneinheit/en** vorhanden sind.

Erläuterungen zu Wohneinheiten und Nichtwohneinheiten entnehmen Sie der Rückseite.

Änderungen zu den erklärten Wohneinheiten bzw. Nichtwohneinheiten sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen.

Hinweis:

Werden vom Grundstückseigentümer keine Angaben zu o. g. Sachverhalt gemacht, ist der ZBL gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 4 c SächsKAG i. V. m. § 162 AO gehalten, die Bemessungsgrundlagen zur Ermittlung der Grundgebühren zu schätzen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Grundstückseigentümer

Erläuterungen:

Gemäß § 45 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung(WVS) vom 15.Dezember 2020 sowie § 49 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) vom 15. Dezember 2015, in ihren jeweils gültigen Fassungen, erhebt der ZBL eine Grundgebühr nach Wohneinheiten bzw. eine Grundgebühr nach Nichtwohneinheiten.

Als Wohneinheit gelten zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte oder genutzte Räume, die entweder nach ihrer Anordnung (Wohnungsabschlusstür) oder, wenn eine Wohnungsabschlusstür fehlt, nach ihrem tatsächlichen Gebrauch zusammen genutzt werden. Zur Mindestausstattung einer Wohnung gehören Koch- und Waschgelegenheiten sowie wenigstens die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette.

Eine Nichtwohneinheit, sind die Räume, welche überwiegend zu anderen als zu Wohnzwecken genutzt werden (z. Bsp. Gewerbebetriebe; Einrichtungen des medizinischen, pflegerischen, kirchlichen oder kulturellen Bereiches, sowie der Wissenschaft und Forschung; eigene Geschäftsräume von freiberuflich tätigen Personen außerhalb der Wohneinheit) - sowie Räumlichkeiten mit Sondernutzung.

Auch leerstehende bzw. derzeit nicht genutzte Wohneinheiten und Nichtwohneinheiten sind anzugeben.

Auszug aus der Abgabenordnung (AO):

§ 90 Mitwirkungspflichten der Beteiligten

(1) Die Beteiligten sind zur Mitwirkung bei der Ermittlung des Sachverhalts verpflichtet. Sie kommen der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie die für die Besteuerung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen bekannten Beweismittel angeben. Der Umfang dieser Pflichten richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles.

(2) Ist ein Sachverhalt zu ermitteln und steuerrechtlich zu beurteilen, der sich auf Vorgänge außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bezieht, so haben die Beteiligten diesen Sachverhalt aufzuklären und die erforderlichen Beweismittel zu beschaffen. Sie haben dabei alle für sie bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten auszuschöpfen. Ein Beteiligter kann sich nicht darauf berufen, dass er Sachverhalte nicht aufklären oder Beweismittel nicht beschaffen kann, wenn er sich nach Lage des Falles bei der Gestaltung seiner Verhältnisse die Möglichkeit dazu hätte beschaffen oder einräumen lassen können.

§ 162 Abs. 1, 2, 5 Schätzung von Besteuerungsgrundlagen

(1) Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(2) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft oder eine Versicherung an Eides statt verweigert oder seine Mitwirkungspflicht nach § 90 Abs. 2 verletzt. Das Gleiche gilt, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 zugrunde gelegt werden.

(5) In den Fällen des § 155 Abs. 2 können die in einem Grundlagenbescheid festzustellenden Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden